

dieser Bußtheologie dient der erste Teil der Arbeit (S. 35–312), der außer den sieben Distinctionen des Traktats auch weitere bußtheologische Abschnitte des Dekrets einbezieht. Als Ergebnis zeichnet sich das theologische Profil Gratians als eines Exegeten aus der Schule des Anselm von Laon ab, der mit dessen methodischem Rüstzeug zum praktisch-theologisch ausgerichteten Lehrer des Klerus avanciert. Dabei ist es v. a. die Bedeutung der sich im 12. Jh. zur Glossa ordinaria entwickelnden Bibelglossierung Laoner Prägung für *De penitentia*, die eine Ausbildung Gratians in Laon und vielleicht sogar noch unter Anselm selbst plausibel erscheinen lässt (S. 271–312). Mit dieser These setzt sich L. ab von John C. Wei, der in einzelnen älteren Beiträgen und jetzt in einer in vielem zu L.s Arbeit parallel gehenden, in derselben Reihe erschienenen Monographie (siehe oben S. 256–258) eine auf verschiedenen Wegen vermittelte, insgesamt eigenständigere Rezeption der in Laon entwickelten Methoden durch Gratian annimmt. Trotz dieser unterschiedlichen Akzentsetzung laufen beide Positionen auf eine Konkretisierung und Kontextualisierung der viel diskutierten Entstehungszusammenhänge von theologisch-philosophischer Scholastik und wissenschaftlicher Kanonistik hinaus, die der wissenschaftsgeschichtlichen Diskussion weitreichende Impulse geben dürfte. In L.s Zugriff wird das Dekret erkennbar als weit über kirchenrechtliche Spezialisierung hinausgreifendes Lehrbuch des Magisters Gratian, der die existenzielle Bedeutung eines umfassend gebildeten Klerus für die Kirche und das Heil der Gläubigen zuvorderst in der Funktion des Priesters im Bußverfahren verortet. Entsprechend vielfältig und überdisziplinär gestaltete sich die Rezeption des Bußtraktates, der langfristig von der Verbindung mit der kirchenrechtlichen Materie profitierte, aber seinerseits auch Verbreitung und Wirkung des Dekrets insgesamt förderte. Detailliert und pointiert zugleich zeichnet der zweite Teil die direkte oder indirekte Rezeption nach, die mit dem theologischen Systematiker Petrus Lombardus einsetzt, dann weniger die sich entwickelnde Kanonistik als die theologischen Summen der Magister in Paris und Bologna erfasst, aber auch jenseits des Schulbetriebs auf die Entwicklung der Bußpraxis bis hin zur römischen Kurie Einfluss nimmt, fassbar in den Bußbüchern eines Bartholomeus von Exeter oder Alanus von Lille und schließlich in Dekretalen der Päpste Alexander III. und Innocenz III. Die weite Rezeption des Werkes entsprach einem gemeinsamen intellektuellen Klima der Schulen des 12. Jh., in denen Gratians Bußtheologie gemeinsam mit seiner kanonistischen Methode aufgenommen und erörtert wurde. Noch im berühmten Dekret 21 *Omnis utriusque* des IV. Laterankonzils, das häufig als Wende der sakramentenrechtlichen Entwicklung kirchlicher Buße verstanden wird, ist mit Gratians *De penitentia* deutlicher als bisher wahrgenommen eine Einheit des theologischen und kirchenrechtlichen Bemühens wirksam, die erst in der weiteren spätma. Entwicklung hinter die Verrechtlichung der kirchlichen Bußpraxis zurücktreten sollte. Diese fundamentale Neubewertung von Gratians Stellung in der Geschichte des Bußsakraments ist allerdings nur einer der von L.s ebenso fundierter wie prägnant formulierter Arbeit ausgehenden Impulse für die weitere Forschung zum theologie-, wissenschaftsgeschichtlichen und kanonistischen Aufbruch des 12. Jh., dessen eigene, von seinen spätma. Konsequenzen deutlicher als